

Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP)

vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 2. November 2006 (Nds. GVBl. S. 535)

Auf Grund des § 26 Abs. 7 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Planung öffentlicher Schulen in Niedersachsen.

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze

§ 2 Schulstandorte, Außenstellen

(1) ¹Als Schulstandorte sind zu bestimmen

1. für Grundschulen: Gemeinden oder Ortsteile, falls eine Gemeinde aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht,
2. für Schulen im Sekundarbereich I: Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen,
3. für Schulen im Sekundarbereich II: Gemeinden mit mittel- oder oberzentralen Funktionen, bei ausreichenden Schülerzahlen zusätzlich auch Gemeinden mit grundzentralen Funktionen.

²Maßgeblich sind die in den Raumordnungsprogrammen festgelegten Zentralen Orte.

³Von Satz 1 Nrn. 2 und 3 kann abgewichen werden, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn

1. dadurch ein Gebäudebestand an einem anderen Standort sinnvoll genutzt werden kann,
2. wesentlich günstigere Schulwege entstehen würde oder
3. eine wesentlich günstigere räumliche Verteilung von Bildungsangeboten erzielt werden kann.

(2) ¹Fachstufen der Berufsschule sollen nur an Standorten vorgesehen werden, an denen auch die entsprechende Grundstufe oder eine einjährige Berufsfachschule einer entsprechenden Fachrichtung geführt wird. ²Die in den §§ 16 bis 20 NSchG genannten berufsbildenden Schulen sollen nur an den Standorten vorgesehen werden, an denen auch eine Berufsschule einer entsprechenden Fachrichtung geführt wird.

(3) ¹Teile von Schulen können räumlich getrennt untergebracht werden (Außenstellen), wenn

1. die Schulleitung und die Konferenzen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,
2. der Unterricht so differenziert wie erforderlich erteilt werden kann und
3. es nicht zu unzumutbaren Schulwegen kommt.

²Die Höchstzügigkeit nach § 3 bleibt unberührt.

(4) Außenstellen von Gesamtschulen sind nicht zulässig, es sei denn, durch die räumlich getrennte Unterbringung wird die Höchstzügigkeit nach § 3 nicht überschritten und das Errichtungsverbot nach § 12 Abs. 1 Satz 3 NSchG wird nicht umgangen.

§ 3 Größe von Schulen

(1) Für die Größe der Schulen oder der entsprechenden Schulzweige von organisatorisch zusammengefassten Schulen (§ 106 Abs. 4 NSchG) gilt folgende Tabelle:

Nr.	Schulform	Anzahl der Züge als Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen pro Jahrgang		Ausnahmen ²⁾
		mindestens	höchstens ¹⁾	
1	2	3	4	
1	Grundschule	1	4	Eine Schule, die wegen zu geringer Schülerzahlen nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden.
2	Hauptschule	2	4	¹ Eine Schule, darf einzügig geführt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht nach § 106 Abs. 4 NSchG mit einer anderen Schule organisatorisch zusammengefasst werden kann, 2. dadurch der bestehende Schulstandort erhalten wird, 3. die Gefährdung des Bestandes einer benachbarten Hauptschule ausgeschlossen ist, 4. eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 NSchG) mit einer anderen Hauptschule vereinbart wird und 5. besondere regionale Verhältnisse dies erfordern. ² Der Hauptschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule darf einzügig geführt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haupt- und Realschule mindestens dreizügig ist oder 2. dadurch der bestehende Schulstandort erhalten wird und bei beiden Schulzweigen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 vorliegen. ³ Der Hauptschulzweig einer anderen orga-

				nisatorisch zusammengefassten Schule darf einzügig geführt werden, wenn beim Hauptschulzweig die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 vorliegen.
3	Realschule	2	4	Nummer 2 Spalte 4 gilt entsprechend.
4	Gymnasium im Sekundarbereich I	2	6	Die Schule darf einzügig fortgeführt werden, wenn ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist. § 179 NSchG bleibt unberührt.
5	Gesamtschule im Sekundarbereich I			Die Schule darf dreizügig geführt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden, 2. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder 3. durch die Fortführung ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann.
5.1	Integrierte	4	8	
5.2	Kooperative			
5.2.1	nach Schulzweigen gegliedert	4	9	
5.2.2	nach Schuljahren gegliedert	4	8	
6	gymnasiale Oberstufe, Fachgymnasium	3		Die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium dürfen jeweils auch mit weniger als drei parallelen Lerngruppen fortgeführt werden, wenn durch eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 NSchG) ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist.
7	Abendgymnasium, Kolleg	3		Abendgymnasium und Kolleg dürfen in der Einführungsphase und in der Qualifizierungsphase auch mit weniger als drei parallelen Lerngruppen fortgeführt werden, wenn eine andere Schule dieser Schulform in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist.
8	Förderschule	1		Eine Schule, die wegen zu geringer Schülerzahlen nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. im Primarbereich mehrere Schuljahrgänge zusammengefasst werden und

				2. im Sekundarbereich I a) die Schule mit einer anderen Schule des Sekundarbereichs I organisatorisch zusammengefasst wird (§ 106 Abs. 4 NSchG), b) eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart wird (§ 25 NSchG) oder c) durch die Fortführung ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann.
9	Berufsschule			
9.1	Grundstufe	8, davon jeweils 2 in mindestens 4 Berufsfeldern		¹ Die Stufe kann in Berufsfeldern mit besonders geringer Beteiligung einzügig geführt werden. ² Sie darf mit weniger als vier Berufsfeldern geführt werden, sofern ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann. ³ Infolge der Anwendung des Satzes 1 oder 2 darf es insgesamt weniger als 8 Züge geben.
9.2	Fachstufe	1 je Beruf einschließlich verwandter Berufe		
10	andere Schulformen der berufsbildenden Schulen	1		

¹) Die Höchstzahlen sollen im langfristigen Zielplan nicht überschritten werden.

²) Schulen, die die Mindestzahl unterschreiten, sollen eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit nach § 25 NSchG mit benachbarten Schulen vereinbaren.

2) Bei den Berechnungen zur Bildung von Zügen und Lerngruppen ist von den entsprechenden Vorgaben des Kultusministeriums auszugehen.

§ 4 Einzugsbereiche der Grundschulen

¹Die Einzugsbereiche der Grundschulen sollen das Gebiet des Schulträgers nicht überschreiten. ²§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,

§ 5 Einzugsbereiche der Förderschulen

Die Einzugsbereiche der Förderschulen, die den Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Lernen, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung haben, sollen mit den Einzugsbereichen der übrigen Schulen im Primarbereich und Sekundarbereich I so abgestimmt werden, dass die Schülerbeförderung erleichtert wird.

§ 6 Einzugsbereiche der Schulen des Sekundarbereichs I

(1) Die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I, ausgenommen Förderschulen, sollen mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein; § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) In der langfristigen Zielplanung ist darzustellen, dass Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des bestehenden oder erwarteten Bedürfnisses (§ 106 Abs. 1 NSchG) unter zumutbaren Bedingungen besucht werden können.

Dritter Abschnitt Verfahren

§ 7 Aufstellung des Schulentwicklungsplans

(1) ¹An der Aufstellung des Schulentwicklungsplans sind zu beteiligen:

1. a) durch den Landkreis
die kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden, öffentlich-rechtlich Verpflichteten,
der Kreiselternrat und der Kreisschülerrat sowie
die Gemeindeelternräte und die Gemeindegeschülerräte,
b) durch die kreisfreie Stadt
der Stadtelternrat und der Stadtschülerrat,
2. die Träger von Schulen in freier Trägerschaft und von Tagesbildungsstätten,
3. die benachbarten Träger der Schulentwicklungsplanung,
4. die Schulbehörde.

²An der Aufstellung sollen ferner beteiligt werden:

1. andere Behörden und Träger öffentlicher Belange, soweit sie von der Schulentwicklungsplanung berührt werden, und
2. für den Bereich des berufsbildenden Schulwesens die örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

³Schulelternrat und Schülerrat einer Schule, die erweitert, eingeschränkt, zusammengelegt, geteilt oder aufgehoben werden soll, sind durch die in Satz 1 Nr. 1 genannten Elternräte und Schülerräte zu beteiligen.

(2) Die Schulentwicklungsplanung muss insbesondere die Bildungsangebote berücksichtigen, die sinnvoll nur für das Gebiet mehrerer Schulträger gemacht werden können. Schulentwicklungspläne benachbarter Träger müssen aufeinander abgestimmt sein. Schulpläne kreisangehöriger Gemeinden oder von Samtgemeinden sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Schulentwicklungsplan wird vom Träger der Schulentwicklungsplanung festgestellt und der oberen Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Anregungen und Bedenken der Beteiligten, denen nicht entsprochen worden ist, sind beizufügen.

§ 8 Fortschreibung

¹Schulentwicklungspläne sind zum 1. Januar 2009 und danach alle sieben Jahre, jeweils zum 1. Januar, von den Trägern der Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben. ²§ 26 Abs. 5 NSchG bleibt unberührt.

***Vierter Abschnitt* Darstellung des Schulentwicklungsplans**

§ 9 Gliederung des Schulentwicklungsplans

Der Schulentwicklungsplan gliedert sich in

1. den mittelfristigen und den langfristigen Zielplan für das künftige Schulangebot im Planungsraum,
2. die Begründung zum Schulentwicklungsplan und
3. die zeichnerische Darstellung der Zielpläne.

§ 10 Zielpläne

(1) ¹Der mittelfristige Zielplan stellt den Entwicklungsstand dar, der zu Beginn des Schuljahres sieben Jahre nach Aufstellung des Plans erreicht werden soll. ²Der langfristige Zielplan stellt den Entwicklungsstand dar, der in etwa 14 Jahren nach Aufstellung des Plans erreicht werden soll.

(2) ¹Die Zielpläne enthalten die Schulstandorte und die dort vorgesehenen Bildungsangebote mit ihren Einzugsbereichen

1. für die Grundschulen,
2. für die Schulen und Schulzweige im Sekundarbereich I,
3. für die gymnasialen Oberstufen der Gymnasien und der Gesamtschulen, das Abendgymnasium und das Kolleg; für die berufsbildenden Schulen unter Angabe der Berufsbereiche, der Berufsfelder und Berufe oder der Fachrichtungen und besonderer Schwerpunkte sowie der Form, in der die berufliche Grundbildung vermittelt werden soll,
4. für die Förderschulen und die anerkannten Tagesbildungsstätten.

²Die Zielpläne können darüber hinaus Angaben zu einzelnen Bildungsgängen und zu einzelnen Schuljahrgängen innerhalb der Schule enthalten.

§ 11

Begründung des Schulentwicklungsplans

(1) Die Begründung zum Schulentwicklungsplan muss mindestens

1. die Planungsgrundlagen und
2. die Begründung der Zielpläne (§ 10)

enthalten.

(2) Zu den Planungsgrundlagen gehören

1. die Strukturdaten für das Planungsgebiet, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung bedeutsam sind,
2. die Bestandsaufnahme des Schulwesens im Planungsgebiet einschließlich einer kritischen Bestandsanalyse und
3. die Vorausberechnung der Schülerzahlen nach Geburtsjahrgängen.

(3) Zur Begründung der Zielpläne gehören insbesondere

1. die Erläuterung der Ziele für die Entwicklung des Schulwesens im Planungsgebiet,
2. die Begründung von Veränderungen gegenüber dem bisher gültigen Schulentwicklungsplan,
3. die Begründung von Ausnahmen,
4. die Ergebnisse der Planabstimmung mit den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung und mit den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft und von Tagesbildungsstätten,
5. die Raumbedarfsberechnung.

(4) Die Begründung soll darüber hinaus mittel- und langfristige Schulpläne der Gemeinden oder Samtgemeinden für die Entwicklung der Schulen innerhalb ihres Gebietes enthalten.

§ 12

Darstellung der Planungsgrundlagen und der Zielpläne

Für die einheitliche Darstellung der Planungsgrundlagen und der Zielpläne kann das Kultusministerium Muster vorschreiben.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 6. Mai 1981 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.